

**Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Neunkhausen**

vom **27. Feb. 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 30.10.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Änderungen**

1.) § 1 Ziffer II. der Friedhofsgebührensatzung vom 21.01.2022 erhält folgende neue Fassung:

„II. Anfertigen der Grabstätten (Ausheben und Schließen)

A. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 750,00€ |

B. Urnengrabstätten

- | | |
|--------------------------------|----------|
| Im Urnengrabfeld je Beisetzung | 200,00 € |
|--------------------------------|----------|

C. Wiesengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. je Erdbestattung im Wiesengrabfeld | 750,00 € |
| 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung | 200,00 €“ |

2.) § 1 Ziffer IV. der Friedhofsgebührensatzung vom 21.01.2022 erhält folgende neue Fassung:

„IV. Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

A. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |

B. Urnengrabstätten

- | | |
|---------------|----------|
| je Grabstätte | 200,00 € |
|---------------|----------|

C. Wiesengrabstätten

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe C. für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Neunkhausen,

27. Feb. 2023

Rudi Neufurth
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 11 / 2023 am 17.03.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 17.03.2023

Im Auftrag

J. Mohr

(S)

Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

